

Antrag:

1. Für das Gebiet, welches
 - im Norden durch die Eisenbahnstrecke Neumünster - Flensburg, die östliche Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Hohrkamp 24 - 38, die südliche Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Hohrkamp 10 a - 20 b und 22 a, die Justus-von-Liebig-Straße, die Otto Hahn-Straße,
 - im Westen durch die Landesstraße 328, die Rendsburger Straße, die Luisenstraße, die Färberstraße, die Straße Hinter der Bahn, die Bahnhofstraße,
 - im Süden durch die Bahnhofstraße, den Konrad-Adenauer-Platz,
 - im Osten durch den Kuhberg, die Rendsburger Straße und die Gleisanlagen des Güterbahnhofes bzw. die Eisenbahnstrecke Neumünster - Kielbegrenzt wird, werden nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) die vorbereitenden Untersuchungen eingeleitet.
2. Nach § 137 BauGB sind die Betroffenen zu beteiligen und zur Mitwirkung anzuregen.
3. Nach § 139 BauGB sind die öffentlichen Aufgabenträger an der Vorbereitung der Sanierung zu beteiligen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen ortsüblich bekannt zu machen und auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.